



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Januar 2018

**Nr. 2018-39 R-630-10 Motion Alex Inderkum, Schattdorf, zu Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu öffentlich unterstützten Alters-, Pflege- und Wohnheimen sowie dem Kantonsspital Uri; Antwort des Regierungsrats**

## **I. Ausgangslage**

Am 19. April 2017 reichte Landrat Alex Inderkum, Schattdorf, eine Motion zu Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu öffentlich unterstützten Alters-, Pflege- und Wohnheimen sowie dem Kantonsspital Uri ein. Obwohl für den Bereich «Sterbehilfe» bzw. «assistiertem Suizid» die Bundesgesetzgebung (Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) gelte und die Rechtslage eigentlich klar sei, hänge die praktische Durchführung von den Bestimmungen der jeweiligen beherbergenden Institution (Wohnheim, Pflegeheim, Spital) ab. Es gäbe Institutionen, die Sterbehilfe zulassen, und solche, die keine zulassen. Der Zugang zur Sterbehilfe unterliege somit gewissermassen dem Zufall. In einer derart grundlegenden Frage sei dieser Zustand unhaltbar. Nach Auffassung des Motionärs sei es Aufgabe des Staats, dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen und der Menschenwürde als fundamentale Grundrechte zum Durchbruch zu verhelfen und für alle Institutionen, die von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt werden, eine gleichermassen verbindliche Regelung zu treffen.

Der Regierungsrat wird daher mit der Motion ersucht, eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, wonach Alters-, Pflege- und Wohnheime sowie das Kantonsspital Uri unter bestimmten Voraussetzungen Sterbehilfeorganisationen den Zugang gewähren müssen.

## **II. Antwort des Regierungsrats**

### **1. Rechtliche Aspekte der Motion**

#### **1.1. Persönliche Freiheit; das Recht auf den eigenen Tod**

In der schweizerischen Rechtslehre wird allgemein davon ausgegangen, dass dem Einzelnen die Freiheit zukommt, über Art und Zeitpunkt der Beendigung seines eigenen Lebens zu befinden. Dieses Recht folgt aus der in Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleisteten persönlichen Freiheit. Das Recht auf den eigenen Tod ergibt sich aber auch ganz allgemein aus dem Recht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 7 BV). Das Schweizerische Bundesgericht hat das Recht, über Art und Zeitpunkt des eigenen Tods zu entscheiden, in einem Urteil vom 3. November 2006 ebenfalls

als Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts im Sinne von Artikel 8 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anerkannt. Darin hielt es fest, dass der urteilsfähige Mensch das Recht habe, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu entscheiden, und dies losgelöst von seinem Gesundheitszustand (BGE 133 I 58 E. 6.1).

Vom Recht auf den eigenen Tod ist der Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung gegenüber dem Staat oder Dritten abzugrenzen. Eine sterbewillige Person hat keinen Anspruch darauf, dass ihr Beihilfe zur Selbsttötung oder sogar aktive Sterbehilfe geleistet wird, falls sie nicht in der Lage sein sollte, ihrem Leben selber ein Ende zu setzen (BGE 133 I 55 E. 6.2.1).

Wenn ein Dritter bereit ist, einer sterbewilligen Person bei ihrem Entschluss zur Selbsttötung Hilfe zu leisten, geht es jedoch nicht um die Frage, ob ein Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung besteht, sondern darum, ob der Staat einer sterbewilligen Person verbieten darf, dass ihr ein Dritter bei ihrer Selbsttötung behilflich ist. Was die Zulässigkeit der freiwilligen Beihilfe zur Selbsttötung betrifft, so kennt die Schweiz seit 1940 eine sehr liberale Regelung. Die Unterstützung eines Menschen bei der Verwirklichung eines bereits gefassten Entschlusses zur Selbsttötung ist gemäss Artikel 114 des Strafgesetzbuchs straflos, wenn die sterbewillige Person urteilsfähig ist, selber handeln kann und die helfende Person nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt. Angehörige von Sterbehilfeorganisationen, die der sterbewilligen Person die erforderlichen Mittel beschaffen und die notwendigen Informationen erteilen, damit diese ihrem Leben ein Ende setzen kann, begehen somit keine strafbare Handlung.

## **1.2. Glaubens- und Gewissensfreiheit**

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 Bundesverfassung beinhaltet die Freiheit, für die persönlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen einzutreten und sich entsprechend zu verhalten.

Der Schutzbereich ist weit gesteckt. Seinem Inhalt nach ist das Recht primär ein subjektives Individualrecht. Es garantiert die Freiheit des Einzelnen, frei von jeglichem Rechtsnachteil sein Verhältnis zur Religion in der Bildung einer Überzeugung bis zum Bekennen, allein oder in Gemeinschaft, gestalten zu können. Die Gewissensfreiheit bildet somit «ein Abwehrrecht gegen jegliche rechtliche Verpflichtungen zu einem Tun oder Dulden, die mit dem eigenen Gewissen unvereinbar sind» (HILTI, Die Gewissensfreiheit in der Schweiz, S. 196).

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit als Individualrecht könnte im Zusammenhang mit der Sterbehilfe von verschiedenen Beteiligten geltend gemacht werden. Zu denken ist vor allem an die Mitarbeitenden: So kann sich unter anderem das Ärzte- und Pflegepersonal, das in einer Institution mit primär heilendem und pflegendem Zweck tätig ist, direkt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Die Ärzteschaft und das Pflegepersonal, die in einer Institution mit lebenserhaltendem Zweck arbeiten, würden durch die absolut geforderte Duldung von Suizidbeihilfe möglicherweise in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit eingeschränkt. Der Umgang mit dem Tod gehört für sie zwar zum Arbeitsalltag. Da es sich im Fall der Sterbehilfe um einen unnatürlichen, bewusst herbeigeführten Tod handelt, kann dies zu Konflikten mit dem Glauben oder Gewissen führen.

Bei Annahme der Motion könnte folglich die Situation entstehen, dass die persönliche Freiheit der sterbewilligen Patientinnen oder Patienten bzw. Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Angestellten der betreffenden Institution nicht vereinbar wäre. Die Vermeidung derartiger Konflikte wäre Sache der konkreten Ausgestaltung einer allfälligen gesetzlichen Regelung im Einzelnen. So wäre es etwa nicht zulässig, Angestellte zu verpflichten, aktiv an der Beihilfe zur Selbsttötung mitzuwirken.

### **1.3. Wirtschaftsfreiheit**

Juristische Personen des Privatrechts können sich auf das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Wirtschaftsfreiheit berufen (vgl. BGE 124 I 25; 120 I 286; 106 Ia 191). Öffentliche Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform können sich ebenfalls auf die Wirtschaftsfreiheit berufen. Begründet wird dies beispielsweise damit, dass auch eine staatliche Institution wie ein privates Rechtssubjekt am Wettbewerb teilnehmen kann.

Die Wirtschaftsfreiheit schützt insbesondere die freie unternehmerische Betätigung (VALLENDER, SG-Komm, Art. 27 BV Rz. 21). Würden alle Urner Pflege- und Wohninstitutionen per Gesetz zur Duldung der Suizidbeihilfe verpflichtet, so könnte dies als eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit ausgelegt werden.

## **2. Situation im Kanton Uri**

Im Kanton Uri besteht keine explizite kantonale gesetzliche Regelung zum Thema Sterbehilfe. Ob eine Institution in ihren Räumlichkeiten Sterbehilfe zulässt oder nicht, ist ihnen offen gestellt. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat im Sommer 2017 bei den Trägerschaften der Urner Pflegeheime, dem Kantonsspital Uri sowie den beiden Urner Behinderteninstitutionen (Stiftung Behindertenbetriebe Uri, Stiftung Phönix Uri) eine Umfrage durchgeführt. Dabei wurden die bestehenden betriebsinternen Regelungen im Bereich Sterbehilfe, die Häufigkeit von assistierten Suiziden sowie der Bedarf einer allfälligen kantonalen Gesetzgebung erhoben.

### **2.1. Ergebnisse der Umfrage**

#### **2.1.1. Urner Pflegeheime**

Nach den Richtlinien «Qualitative Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb von Institutionen der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Uri<sup>1</sup>» vom 20. April 2015 müssen die Urner Pflegeheime ein Konzept zur Sterbebegleitung vorweisen. Darin müssen auch Aussagen zur Sterbehilfe enthalten sein (qualivista-Kriterium 0201G03). Regelungen betreffend die Beihilfe zur Selbsttötung in der Institution sind im Aufenthaltsvertrag festzuhalten. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden damit schon vor dem Heimeintritt über die jeweilige Regelung informiert.

In fünf von zehn Urner Pflegeheimen ist die assistierte Sterbehilfe zugelassen. Von denjenigen Pflegeheimen, die heute keine Sterbehilfe zulassen, haben einige jedoch angekündigt, die bestehende Hal-

---

<sup>1</sup> [www.ur.ch/afg](http://www.ur.ch/afg) ⇒ Langzeitpflege

tung zu überdenken und allenfalls anzupassen.

In den Urner Pflegeheimen haben in den letzten 24 Monaten vier Bewohnerinnen oder Bewohner den Wunsch nach Unterstützung bei der Organisation eines assistierten Suizids geäußert. In zwei Fällen ist es daraufhin in den letzten 24 Monaten zu einem durch eine Sterbehilfeorganisation assistierten Suizid in einem Urner Pflegeheim gekommen.

### **2.1.2. Kantonsspital Uri**

Das Kantonsspital Uri lässt den assistierten Suizid in seinen Räumlichkeiten nicht zu. Der Zugang von Sterbehilfeorganisationen für Beratungsgespräche wird jedoch gewährt. Will eine Patientin oder ein Patient assistierte Sterbehilfe in Anspruch nehmen, muss sie oder er das Spital verlassen.

Es haben in den letzten 24 Monaten auch keine Patientinnen oder Patienten des Kantonsspitals Uri nach einer Unterstützung bei der Durchführung eines assistierten Suizids gebeten.

### **2.1.3. Stiftung Behindertenbetriebe Uri und Stiftung Phönix Uri**

In der Stiftung Behindertenbetriebe Uri ist der Beizug von Sterbehilfeorganisationen bisher nicht zugelassen. Der Stiftungsrat hat jedoch beschlossen, diese Haltung zu überdenken und neu zu regeln. In der Stiftung Phönix Uri ist die Zulassung assistierter Suizide durch Sterbehilfeorganisationen nicht geregelt.

In den vergangenen 24 Monaten haben weder in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri noch in der Stiftung Phönix Uri assistierte Suizide stattgefunden. Es gab auch keine Anfragen von Bewohnerinnen und Bewohnern in diese Richtung.

## **2.2. Zusammenfassung der Umfrage**

Im Alltag wird der Wunsch nach organisierter Sterbehilfe in den Urner Institutionen bisher nicht häufig geäußert. Die Pflegeheime, die bereits heute assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten zulassen, verzeichneten in den letzten Jahren sehr wenige Fälle.

Alle angefragten Urner Pflege- und Wohninstitutionen sind der Meinung, dass es keine kantonale Gesetzgebung für den Bereich assistierte Sterbehilfe bzw. keine Verpflichtung zur Zulassung von assistiertem Suizid geben soll. Sie wünschen, dass es nach wie vor den Institutionen überlassen werden soll, ob die Sterbehilfe in ihren Räumlichkeiten möglich ist oder nicht. Einzig eine Pflegeheim-Trägerschaft ist der Meinung, dass eine kantonale Gesetzesgrundlage geschaffen werden sollte, die die Urner Institutionen zur Zulassung der Sterbehilfe verpflichtet.

## **3. Haltung des Regierungsrats**

### **3.1. Einleitung**

Der Regierungsrat hat grossen Respekt vor dem mit der Motion verfolgten Anliegen. Ihm ist die Problematik zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten sowie Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie den Gefühlen der Angestellten durchaus bewusst. Der Autonomie und unternehmerischen Freiheit der in Uri tätigen Institutionen misst er jedoch ebenfalls grosse Bedeutung zu.

Das Bedürfnis nach Sterbehilfe wird in denjenigen Institutionen, in denen diese Möglichkeit bereits heute besteht, äusserst selten geäussert. Das Thema ist jedoch präsent und wird von jeder Urner Institution mit der notwendigen Sorgfalt behandelt und ernst genommen.

Die Urner Pflegeheime sind bereits heute verpflichtet, die heimspezifischen Regelungen betreffend die Beihilfe zur Selbsttötung im Aufenthaltsvertrag festzuhalten. Somit wird jedem Heimbewohner vor dem Eintritt in das Pflegeheim transparent offengelegt, ob im gewählten Pflegeheim Sterbebegleitung zugelassen wird oder nicht. So können sie ein Heim wählen, das ihren Bedürfnissen entspricht. Diese Wahlmöglichkeit soll auch weiterhin gewährleistet sein.

### **3.2. Konsequenzen der Umsetzung der Motion in den Urner Institutionen**

Bei einer Umsetzung der Motion würden alle Urner Pflege- und Wohnheime sowie das Kantonsspital Uri per Gesetz verpflichtet, den Sterbehilfeorganisationen Zugang zu gewähren bzw. in ihren Räumlichkeiten assistierte Suizide zuzulassen. Per kantonalem Rechtserlass müssten auch die in der Motion aufgeführten Kriterien (dauerhafter Sterbewunsch, schwere und unheilbare Krankheit, Aufklärung über alternative Behandlungen usw.) ausführlich und detailliert definiert werden.

Eine generelle Verpflichtung zur Zulassung von assistiertem Suizid würde die Institutionen und das Personal vor erhebliche organisatorische, praktische und ethische Probleme stellen. Insbesondere da mit der Umsetzung der Motion auch Heime mit Angeboten für Demenzzranke oder für Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen betroffen wären. Gerade in diesen Bereichen ist die Sterbebeihilfe heikel, da einerseits die Urteilsfähigkeit der Sterbehilfe beanspruchenden Person sehr sorgfältig analysiert werden muss. Andererseits kann das in der Motion genannte Kriterium des Vorliegens einer schweren und unheilbaren Krankheit, einer unzumutbaren schweren Behinderung oder das Leiden an unerträglichen Beschwerden sehr weit gefasst werden. Gerade im Bereich der psychischen Erkrankung würde die Prüfung des Vorliegens dieses Kriteriums grosse Schwierigkeiten in der Umsetzung verursachen.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Urner Institutionen würde indessen auch die Grundrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen, der übrigen Patientinnen und Patienten, der Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie gegebenenfalls der betroffenen Institution berühren. Deren Grundrechtsinteressen müssten in einer kantonalen Gesetzesregelung folglich ebenfalls berücksichtigt werden.

### 3.3. Allgemeine Überlegungen

Da der Bund keine gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung und Beaufsichtigung von Sterbehilfeorganisationen erlassen hat, würde in Folge der Umsetzung der Motion eine umfassende Regelung inklusive eines Kriterienkatalogs auf kantonaler Ebene erfolgen müssen. Dies ist jedoch staatspolitisch fragwürdig, da die Gefahr bestünde, dass in jedem Kanton andere Vorschriften und Kriterien gelten würden.

Der Regierungsrat will die Autonomie der Urner Pflege- und Wohninstitutionen wahren und es in ihrer Kompetenz belassen, mit dem Thema Sterbehilfe verantwortungsvoll umzugehen. Gesetzliche Vorgaben sind aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend, zumal die Trägerschaften der Urner Institutionen eine gesetzliche Verpflichtung zur Zulassung von assistiertem Suizid grossmehrheitlich ablehnen. Die Urner Institutionen sollen weiterhin die Möglichkeit und Kompetenz haben, institutionsbezogen und bedarfsgerecht zu entscheiden, wie sie die Thematik angehen. Denn um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen in den Urner Institutionen gerecht zu werden, müssen ethische und organisatorische Fragen institutionsspezifisch geklärt und geregelt werden.

Das Kantonsspital Uri und die Urner Pflegeheime fördern zudem - ganz im Sinne des Regierungsrats - das Angebot der palliativen Pflege und Betreuung. Dies im Einklang mit Artikel 47 Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111), der das Recht auf palliative Behandlung (Palliative Care) ausdrücklich festhält.

### III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionsstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

